



GZ: ABT13-609306/2022-14

Graz, am 10.02.2023

Ggst.: Erweiterung des Freizeit- und Trialparks am Salzstiegl,  
Salzstiegl Tourismus GmbH, Hirscheegg-Pack,  
Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**Salzstiegl Tourismus GmbH  
Erweiterung des Trial- und Freizeitparks Salzstiegl**

Umweltverträglichkeitsprüfung

**Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages vom 11. August 2022 des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als mitwirkende Behörde nach dem StNSchG 2017, dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012 – StVAG und dem Forstgesetz 1975 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Salzstiegl Tourismus GmbH mit dem Sitz in Hirschegg in der politischen Gemeinde Hirschegg-Pack (FN 422801 t des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Erweiterung des Trial- und Freizeitparks Salzstiegl“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlage (Beilage 1) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5

Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 11. August 2022 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als mitwirkende Behörde nach dem StNSchG 2017, dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012 – StVAG und dem Forstgesetz 1975 bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Salzstiegl Tourismus GmbH mit dem Sitz in Hirschegg in der politischen Gemeinde Hirschegg-Pack (FN 422801 t des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Erweiterung des Trial- und Freizeitparks Salzstiegl“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

**II.** Am 19. August 2022 wurde die Projektwerberin gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 aufgefordert, die für eine Einzelfallprüfung erforderlichen Unterlagen (§ 3 Abs. 8 UVP-G 2000) vorzulegen.

**III.** Mit der Eingabe vom 23. November 2022 übermittelte die Projektwerberin eine von der freiland Umweltconsulting Ziviltechniker GmbH, Münzgrabenstraße 4, 8010 Graz, erstellte Vorhabensbeschreibung, GZ: 2022-129 (Beilage 1).

**IV.** Am 29. November 2022 wurden gutachterliche Stellungnahmen aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Schallschutz, Naturschutz und Landschaftsgestaltung zu folgenden Fragen eingeholt:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung (Erweiterung des Trialparks um eine Fläche von 9,72 ha) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (hier: Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft) zu rechnen?

**V.** Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 19. Dezember 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„.....

*ad 1.) Die Unterlagen sind vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend. Aufbauend auf Vorbesprechungen der Projektleiterin mit den Amtssachverständigen wurden die Unterlagen entsprechend der fachlichen Rückmeldungen verfasst. Für den Beurteilungsbereich Luftreinhaltung*

*konnten sie angesichts der lokalen Vorbelastungen an Luftschadstoffen sowie den Projekteckpunkten vergleichsweise schlank gehalten werden.*

*Die Salzstiegl Tourismus GmbH Hirscheegg betreibt in der Gemeinde auf den Grundstücken Nr. 40/1, 41/1 und 43, alle KG Hirscheegg-Piber, einen Trial- und Freizeitpark auf Wald und Wiesenflächen im Ausmaß von 19,2 ha und will diesen nunmehr um weitere 9,72 ha erweitern.*

*Aus Sicht der Luftreinhaltung bzw. der luftschadstoffseitigen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind folgende Projektangaben von Bedeutung:*

- *Im genehmigten Bestand sind sowohl im Normalbetrieb als auch bei Veranstaltungen maximal 40 Trialmotorräder gleichzeitig in Betrieb, die Benützung von Enduro- oder Moto-Cross Motorrädern ist nicht gestattet. Auch im projektierten Betrieb kommt es trotz der Erweiterung der benutzten Flächen zu keiner Ausweitung des Betriebs. Das heißt, dass sich weder die gefahrenen Kilometer im Gelände noch die Zufahrten im öffentlichen Straßennetz zum Betriebsareal nennenswert verändern. Zusätzlich wird auf den aktuellen Anteil von Elektro-Motorrädern von 20 % verwiesen, der sich künftig noch weiter steigern wird. Es ist also weder lokal noch regional mit projektbedingten Mehremissionen an Luftschadstoffen im Vergleich zum genehmigten Bestand zu rechnen.*
- *Die Erweiterung der genutzten Flächen ist gemäß der Abbildung 2 mit keinem Näherrücken an dauerbewohnte oder häufig genutzte Objekte verbunden, für die ein Schutzinteresse bestehen würde. Die neuen Areale befinden sich entweder innerhalb der Bestandareale oder in peripheren, weit von potentiellen Immissionspunkten befindlichen Randbereichen.*

*ad 2.) Aus diesen Gründen ist durch das vorliegende Projekt weder mit einer Veränderung der örtlichen Immissionssituation im Vergleich zum genehmigten Bestand noch mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft zu rechnen.“*

**VI.** Die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung hat am 16. Jänner 2023 wie folgt Stellung genommen:

„.....

*Als Grundlage für die Beantwortung der oben angeführten Fragen dienen folgende Unterlagen:*

- *Erweiterung des Trial- und Freizeitparks Salzstiegl - Unterlagen für die Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000; erstellt im Auftrag der Salzstiegl Tourismus GmbH, 8584 Hirscheegg 241a, vom Büro freiland Umweltconsulting Ziviltechnik GmbH, Münzgrabenstraße 4, 8010 Graz*
- *Trialpark Salzstiegl\_Kurzbericht 2017\_Ökoteam*
- *Trialpark Salzstiegl\_Kurzbericht 2018\_Ökoteam*
- *Trialpark Salzstiegl\_Kurzbericht 2019\_Ökoteam*
- *Trialpark Salzstiegl\_Kurzbericht 2020\_Ökoteam*
- *WebGIS Pro Steiermark*
- *Leitfaden Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000 - Aktualisierte Fassung 2011*

*Direkte Auszüge aus den Einreichunterlagen werden in kursiver Schrift dargestellt bzw. schriftlich angezeigt.*

### **Naturschutzfachliche Stellungnahme:**

*Beantwortung der gezielten Fragestellung der UVP-Behörde:*

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

*Die Unterlagen für die Grobbeurteilung lt. §3 Abs. 7 & Abs. 8 UVP-G 2000 des naturschutzfachlichen Bereichs sind als vollständig und plausibel einzustufen und für die geforderte Stellungnahme ausreichend.*

2. *Ist durch die Änderung (Erweiterung des Trialparks um eine Fläche von 9,72 ha) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (hier: Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft) zu rechnen?*

*Das Projektgebiet befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet lt. § 8 des StNSchG i.d.g.F. (LS 04 Ammering-Stubalpe). Die geplanten Erweiterungsflächen liegen zwischen den bereits als Trial- und Freizeitpark genutzten Flächen inmitten eines Gebietes mit relativ starker Freizeitnutzung sowohl im Winter (Skisport) als auch im Sommer (Trial, Wandern, Slacklining). Es liegen aus der Vergangenheit bereits einige Fachgutachten zum betreffenden Gebiet zum Zwecke der Errichtung des Trialparks (Ökoteam 2009) bzw. zu dessen Erweiterung (Ökoteam 2013) vor. Zusätzlich liegen Kurzberichte zur Einhaltung der naturschutzfachlichen Bescheide bzw. um die Entwicklung der Flächen zu dokumentieren. Ergänzend zu den bereits vorhandenen Unterlagen und Erhebungen wurde das Gebiet von einer Mitarbeiterin des Büro freiland am 18. Mai 2021 begangen. Damit sind die Entwicklungen und Einflüsse durch den Trialbetrieb relativ gut über mehrere Jahre dokumentiert. Dies fließt auch in die Erstellung der gegenständlichen Projektunterlagen ein.*

*Bei der Gesamtbeurteilung der pflanzlichen und tierischen Lebensräume kommt das Büro freiland zu folgendem Ergebnis:*

#### **Gesamtbeurteilung des Ist-Zustands**

*Das Projektgebiet ist auf Grund der anthropogenen Überprägung von überwiegend geringem naturschutzfachlichem Wert. Die Bürstlingsweiden, der lichte Lärchenwald mit Bürstlingsrasen sowie die Sonderstandorte an Ski- und Rodelpisten werden auf Grund ihrer Bedeutung für insbesondere das Insektenvorkommen mit mäßig bewertet.*

*Bei der Gesamtbeurteilung des Schutzgutes Landschaft im betreffenden Gebiet kommt das Büro freiland zu folgendem Ergebnis:*

#### **,Gesamtbeurteilung des Ist-Zustands:**

*Der naturschutzfachliche Wert der Landschaft inkl. des Erholungswertes wird im ggst. Untersuchungsgebiet auf Grund der Störung der landschaftstypischen Dominanzwirkung als mäßig eingestuft.*

*Auf Grund der starken Nutzung, dem Ausbau als Schigebiet und der bereits bestehenden Nutzung als Trialpark sind die Ergebnisse schlüssig und nachvollziehbar argumentiert.'*

*Die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge werden wie folgt bewertet:*

*Direkter Auszug aus Erweiterung des Trial- und Freizeitparks Salzstiegl - Unterlagen für die Einzelfallprüfung gemäß §3 Abs. 8 UVP-G 2000, erstellt vom Büro freiland:*

## 4.2.2 Beurteilung des Eingriffs

Vom Eingriff sind überwiegend geringwertige tierische und pflanzliche Lebensräume betroffen. Durch die Weiternutzung des Trial- und Freizeitparks als auch die Erweiterung werden maximal geringfügige Änderungen gegenüber des Ist-Zustands erwartet.

Tabelle 6: Auswirkungsbeurteilung Naturhaushalt im Wirkungsgefüge

Kriterium	Beurteilung
<b>Flächenumwandlung Flächeninanspruchnahme</b>	Aufgrund des Ausbleibens einer technischen Rodung kommt es zu keinen Verlusten von Lebensräumen. Beeinträchtigungen der Vegetation durch mechanische Belastung, Erosionserscheinungen oder Bodenverdichtung bleiben lokal beschränkt. Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population von <i>Gentiana acaulis</i> durch die veränderte Bodennutzung werden nicht erwartet.
<b>Barrierewirkung</b>	Aufgrund der Lage der Erweiterungsflächen innerhalb des bestehenden Trialgeländes sind keine zusätzliche Barrierewirkungen zu erwarten.
<b>Stör- und Scheuchwirkung</b>	Die Eingriffserheblichkeit bezüglich Lärm- und Störungswirkungen wird im zugrundeliegenden Fachgutachten als gering beurteilt. Eine signifikante Erhöhung der Lärmemissionen durch die geplante Erweiterung ist nicht zu erwarten. Zudem zeigt sich eine Tendenz hin zu elektrisch betriebenen Maschinen mit geringerer Lärmemission.
<b>Individuenverluste</b>	Individuenverluste von wenig mobilen Tierarten können nicht ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist jedoch nicht zu erwarten. Mögliche Individuenverluste der teilweise geschützten Art <i>Gentiana acaulis</i> passieren innerhalb des ortsüblichen Lebensrisikos, eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Als Maßnahme zum Schutz der Fauna wird der Trial- und Freizeitpark täglich in der Zeit von 09.00 Uhr früh bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang benützt. Das ist im Mai, Juni, Juli, August von 09.00 bis 19.00 Uhr, im April und September von 09.00 bis 18.00 Uhr und im März und Oktober 09.00 bis 17.00 Uhr. Bei Veranstaltungen können diese Betriebszeiten bis zur Dämmerung ausgedehnt werden. Bei Dunkelheit wird nicht gefahren.

## 4.5.2 Beurteilung des Eingriffs

### Landschaftsschutzgebiet

Durch Realisierung des gegenständlichen Vorhabens kommt es zu keinen wesentlichen Eigenartsverlusten, wesentlich nachteiligen Änderungen der Gebietscharakteristik oder Minderung des Erholungswertes. Es ergeben sich somit keine relevanten Änderungen gegenüber des Ist-Zustands. Somit können für das Landschaftsschutzgebiet LS 04 Ammering – Stubalpe keine negativen Beeinträchtigungen festgestellt werden.

### Projektgebiet

Da der Wald im waldökologischen Sinne erhalten bleibt, ergeben sich für das Landschaftsbild und den Erholungswert maximal unwesentliche und kleinräumig wahrnehmbare Veränderungen des Ist-Zustands. Die Auswirkungen werden daher als geringfügig beurteilt.

Tabelle 8: Auswirkungsbeurteilung Landschaftsbild

Kriterium	Wirkung
<b>Veränderung oder Beseitigung von vorhandenen Landschaftselementen</b>	Aufgrund der ausbleibenden technischen Rodung kommt es zu keinen vorhabensbedingten Verlusten von landschaftsbild-prägenden Elementen. Störungen der positiv wirksamen Strukturelemente bleiben im bisherigen Ausmaß erlebbar.
<b>Veränderung des Erscheinungsbildes</b>	Es kommt zu keiner Änderung des Raumusters. Veränderungen des Erscheinungsbildes (zB Fahrspuren, Erosionserscheinungen) sind maximal kleinräumig wirksam.
<b>Störung von Sichtbeziehungen</b>	Es werden keine Veränderungen gegenüber des Ist-Zustands erwartet.
<b>Veränderung des Erholungswertes</b>	Eventuelle zusätzliche Lärmbelastungen werden als vernachlässigbar beurteilt.

Ende direkter Auszug.

Die Erweiterungsflächen befinden sich eingebettet in die bereits als Trialpark genutzten Flächen innerhalb eines Schi- und Wandergebietes. Die wenigen, naturschutzfachlich wertvolleren Flächen (u.a. Bürstlingsrasen) können durch die bisher bereits angewandten Methoden (Absperrungen) und Pflegemaßnahmen weiter geschützt bzw. erhalten werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für einzelne Tierarten bzw. eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des, lt. Steiermärkischer Artenschutzverordnung teilweise geschützten, Silikat-Glocken-Enzians kann ausgeschlossen werden. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft kommt es zu keinen wesentlichen Eigenartsverlusten oder wesentlich nachteiligen Änderungen der Gebietscharakteristik. Somit ergeben sich keine relevanten Änderungen zum IST-Zustand. Der Wald soll im waldökologischen Sinne erhalten bleiben und die und die Änderungen durch das gegenständliche Erweiterungsprojekt maximal kleinräumig wahrnehmbar sein.

*Zusammenfassend kann kundgetan werden, dass durch die geplante Erweiterung des Trialparks wie sie in den vorliegenden Unterlagen dargestellt wird, mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt und Landschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.“*

**VII.** Der Amtssachverständige für Schallschutz hat am 20. Jänner 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„.....

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

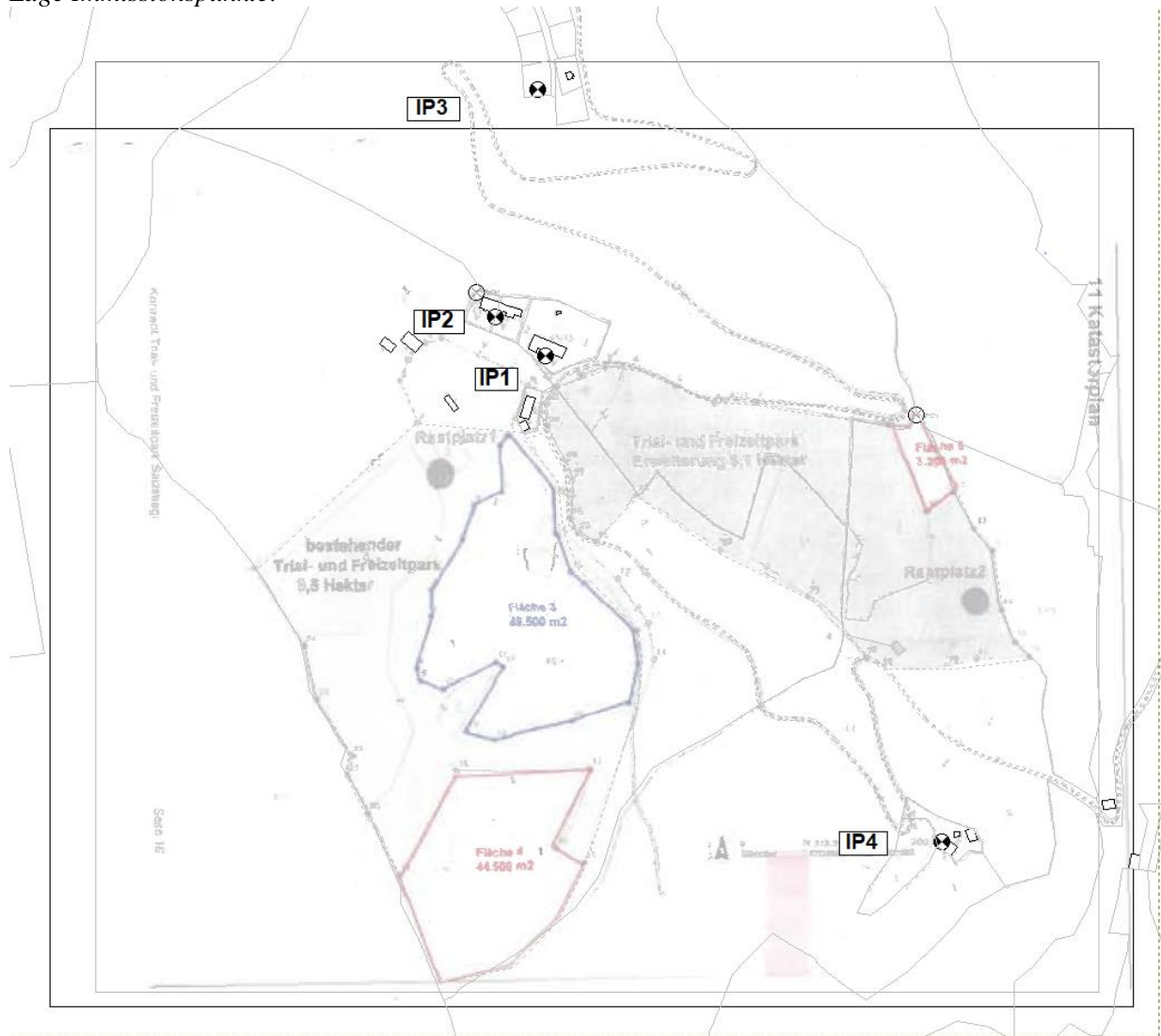
*Die vorliegenden Unterlagen sind für eine Beurteilung ausreichend.*

2. *Ist durch die Änderung (Erweiterung des Trialparks um eine Fläche von 9,72 ha) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (hier: Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft) zu rechnen?*

*Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen ein Rechenmodell mit der landeseigenen Software CadnaA 2023 erstellt:*

*Lt. Unterlagen wird durch die Erweiterung der Freizeitanlage die Anzahl an Motorrädern und Fahrten nicht erhöht. Für die Trialstrecken wird ein lt. ÖAL37 ‚Schallemissionen von Sport und Freizeitaktivitäten‘ ein Schallleistungspegel  $L_{w,A} = 104$  dB herangezogen. Es wurden 3 Immissionspunkte, basierend auf dem schalltechnischen Gutachten von Ing. Fritz Wagner vom 19. Oktober 2009 mit einer Höhe von 2 m festgesetzt sowie auf Grund der Erweiterung im Süden ein zusätzlicher Immissionspunkt (IP4) auf dem Grundstück Nr. .2, KG 63320 Hirscheegg-Piber, festgesetzt.*

## Lage Immissionspunkte:



## Berechnungsergebnisse:

Bezeichnung	Pegel alle Flächen	Lr	Pegel Lr bestehende Flächen	Veränderung gerundet
	Tag		Tag	Tag
	(dB)		(dB)	(dB)
IP1	36.8		39.5	-3
IP2	34.0		33.1	+1
IP3	26.0		22.6	+3
IP4	31.7		32.1	0

Durch die Erweiterung der Freizeitanlage kommt es an den Immissionspunkten IP 2 und IP 3 zu einer geringen Pegelzunahme. Am Immissionspunkt IP 1 kommt es auf Grund einer größeren Fläche, auf welcher sich die Trailfahrer verteilen, zu einer Pegelverminderung.

In der ÖAL-RL 3 Blatt 1 (2008) wird die Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich behandelt. In dieser Richtlinie wird angegeben, dass sich in der Beurteilungspraxis in Österreich für die schrittweise Anhebung in Gebieten mit geringer Vorbelastung ein Wert von 3 dB als medizinisch vertretbar erwiesen hat. Daher wird für die Beurteilung der Zumutbarkeit eine Anhebung der



ortsüblichen Schallimmission durch die spezifische Schallimmission um bis zu 3 dB als Richtwert angesehen. Diese Anforderung wird eingehalten.

Die Erweiterung der Freizeitanlage stellt somit aus schalltechnischer Sicht keine erheblich belastende Auswirkung auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Luft - dar.“

**VIII.** Mit Schreiben vom 24. Jänner 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**IX.** Die Umweltschützerin hat am 1. Februar 2023 wie folgt Stellung genommen:

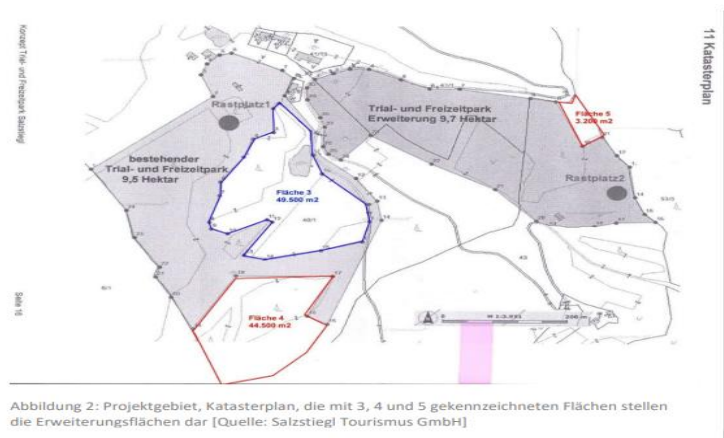
„Die Salzstiegl Tourismus GmbH betreibt auf den Gst. Nr. 40/1, 41/1 und 43, je KG Hirscheegg-Piber, einen Trial- und Freizeitpark mit einer Inanspruchnahme von Wald- und Wiesenflächen im Ausmaß von 19,2 ha. Diese Anlage soll nun um Wald- und Wiesenflächen im Ausmaß von 9,72 ha erweitert werden. Der Trialpark beansprucht das LSG Nr. 4, weshalb die UVP-Pflicht aus meiner Sicht anhand des Tatbestandes des Anhanges 1 Z 17 b zum UVP-G zu prüfen ist, was jedoch keine Auswirkungen auf das Ergebnis hat: Auf Basis der nachvollziehbaren Gutachten der befassten ASV ergibt sich, dass die Erweiterung des Trialparks keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Biologische Vielfalt und Landschaftsbild hat und daher keine UVP erforderlich ist.“

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die Salzstiegl Tourismus GmbH mit dem Sitz in Hirscheegg in der politischen Gemeinde Hirscheegg-Pack (FN 422801 t des Landesgerichtes für ZRS Graz) betreibt in der Gemeinde Hirscheegg-Pack auf den Gst. Nr. 40/1, 41/1 und 43, je KG Hirscheegg-Piber, einen Trial- und Freizeitpark mit einer Inanspruchnahme von Wald- und Wiesenflächen im Ausmaß von 19,2 ha.

Die materienrechtlichen Bewilligungen sind vorhanden (vgl. Beilage 1, S 7).

**II.** Projektgegenständlich ist die Erweiterung des Trial- und Freizeitparks um Wald- und Wiesenflächen im Ausmaß von 9,72 ha.



Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilage 1 verwiesen.

**III.** Die Erweiterung des Trial- und Freizeitparks erfordert Rodungen im Ausmaß von ca. 14,74 ha.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde vom 24. September 2021, GZ: ABT13-280640/2020-13, wurde festgestellt, dass für das Rodungsvorhaben „Erweiterung des Trialparks“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

**IV.** Die projektgegenständlichen Grundstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 - Ammering – Stupalpe gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1981 über die Erklärung von Gebieten des Ammering und der Stupalpe zum Landschaftsschutzgebiet LGBl. Nr. 39/1981 i.d.F. LGBl. Nr. 64/1981.

**V.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs des verfahrensgegenständlichen Vorhabens zum bestehenden Vorhaben ist von einem Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

**IV.** § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. ....

(2) .....

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. ....

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) .....

(7) .....

V. Anhang 1 Z 17 UVP-G 2000 lautet:

Z 17		<p>a) Freizeit- oder Vergnügungsparks <sup>2)</sup>, Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p>	<p>b) Freizeit- oder Vergnügungsparks <sup>2)</sup>, Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.</p> <p>c) .....</p> <p>Lit. a und b sind nicht anzuwenden, wenn die besonderen Voraussetzungen der lit. c vorliegen.</p> <p>Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.</p>
------	--	--	---

<sup>2)</sup> Freizeit- oder Vergnügungsparks sind dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden u. dgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

**VI.** Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 10 ha wird durch das bestehende Vorhaben (Flächeninanspruchnahme: 19,2 ha) überschritten. Die aktuelle Erweiterung (Flächeninanspruchnahme: 9,72 ha) beträgt mehr als 50 % dieses Schwellenwertes. Es ist somit eine Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 i.V.m. § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 durchzuführen.

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen. Als problematische Bereiche werden die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft angesehen.

Gemäß § 3a Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Feststellung im Einzelfall die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Die Kriterien gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

**VII.** Zur Klärung der Frage, ob durch die Erweiterung des Trial- und Freizeitparks mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft zu rechnen ist, wurden Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Schallschutz, Naturschutz und Landschaftsgestaltung eingeholt.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung (vgl. die Stellungnahme unter Punkt A) V.) verneint diese Frage bezüglich der Schutzgüter Mensch und Luft und führt begründend Folgendes aus: Im projektierten Betrieb kommt es trotz der Flächenerweiterung zu keiner Ausweitung des Betriebs, sodass weder lokal noch regional mit projektbedingten Mehremissionen an Luftschadstoffen im Vergleich zum genehmigten Bestand zu rechnen ist. Die Erweiterung ist mit keinem Näherrücken an dauerbewohnte oder häufig genutzte Objekte verbunden, für die ein Schutzinteresse bestehen würde.

Auch nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Schallschutz (vgl. Punkt A) VII.) ist mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben kommt es an den Immissionspunkten IP 2 und IP 3 zu einer geringen Pegelzunahme, am Immissionspunkt IP 1 zu einer Pegelverminderung.

Die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung kommt ebenfalls zum Ergebnis (vgl. Punkt A) VI.), dass mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft zu rechnen ist und begründet dies wie folgt: Die wenigen naturschutzfachlich wertvolleren Flächen können durch Absperrungen und Pflegemaßnahmen weiter geschützt bzw. erhalten werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für einzelne Tierarten bzw. eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Silikat-Glocken-Enzians kann ausgeschlossen werden. Was das Schutzgut Landschaft betrifft kommt es zu keinen wesentlich nachteiligen Änderungen der Gebietscharakteristik.

Die eingeholten Stellungnahmen sind schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

**VIII.** Das gegenständliche Vorhaben ist keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

#### **Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin i.V.

Dr. Katharina Kanz  
(elektronisch gefertigt)